

**LANDKREIS  
OSNABRÜCK**



Ausgezeichnet als  
familienfreundlicher Betrieb

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück



Der Landrat  
**PLANUNG**

Gemeinde Bissendorf  
Postfach 1133

49135 Bissendorf

Datum: 10.03.2011

Zimmer-Nr.: 4058

Auskunft erteilt: Frau Kraft

Durchwahl:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Tel. (05 41) 501- 4058

Fax: (05 41) 501- 64058

e-mail krafthehemann@lkos.de

6.4 Kr.

## **Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück (RROP) für den Landkreis Osnabrück**

Zielabweichungsverfahren nach § 11 NROG

Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bissendorf

### 1. Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens

#### 1.1 Feststellung

Die von der Gemeinde Bissendorf beantragte Abweichung von den Zielen der Raumordnung gem. § 11 NROG wird zugelassen.

Somit kann das im RROP für den Landkreis Osnabrück festgelegte Vorranggebiet für Freiraumfunktionen im Rahmen der 29.1 Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer gewerblichen Baufläche überplant werden.

#### 1.2 Hinweise

Bei einer Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osnabrück (RROP) ist die aktuelle Planung einzubeziehen.

#### 1.3 Nebenbestimmung und Begründung

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist der Schutz der multifunktionalen Freiraumfunktionen in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Dies ist durch Höhenbegrenzungen, Stellung der Gebäude, Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen, aufgelockerte Bebauungsfestsetzungen mit entsprechender Grundflächenzahl, überbaubarer Grundstücksfläche o.ä. festzusetzen.

Begründung: Freiräume haben aufgrund ihrer Schutz- und Erholungsfunktion eine wichtige Bedeutung für die Anpassung an Klimaänderungen. Die fortschreitende Flächeninanspruch-

Landkreis Osnabrück  
Am Schölerberg 1  
49082 Osnabrück

Sprechzeiten:  
Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr.  
Donnerstag auch 13.30 bis 16.00 Uhr.  
Ansonsten nach Vereinbarung

X:\Kraft-Hehemann\Zielabweichungsverfahren\BISSENDORF\KOPF-ZAV.doc

nahme gefährdet diese für Menschen, Tiere, Pflanzen, Wasserhaushalt etc so wichtigen Freiraumfunktionen. Freiräume stellen angesichts steigender Temperaturen und veränderten Niederschlagsverhältnissen klimatische Regenerationsbereiche dar und übernehmen wichtige Ausgleichsfunktionen ( Nds. LROP-Entwurf2010).

Angesichts klimatischer Veränderungen gerade in Verdichtungsräumen ist daher darauf hinzuwirken, dass relevante Kaltluftentstehungsgebiete erhalten bleiben.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Gemeinde Bissendorf werden daher ggf. Nachweise hinsichtlich der Frischluftversorgung und der Klimaabschätzung mit den entsprechenden Nachweisen zur Sicherstellung der Freiraumfunktion erforderlich werden.

#### 1.4 Rechtswirkungen des Zielabweichungsverfahrens

Durch dieses Zielabweichungsverfahren wird auf Antrag der Gemeinde Bissendorf im Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen die Abweichung im Bereich der gewerblichen Baufläche (29.1 FNP-Änd.) von den Zielen der Raumordnung zugelassen. Die Abweichung ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar und die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Die Stellungnahme der Stadt Osnabrück ergeht als von der Planung betroffene Gemeinde (Behemmersherstellung).

## 2. Sachverhalt

Die Gemeinde Bissendorf beabsichtigt, durch bauleitplanerische Festlegungen im Rahmen der 29. Flächennutzungsplanänderung die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche von rd. 40 ha. Dabei soll der Bereich allenfalls teilweise als (eingeschränktes) Industriegebiet sowie überwiegend als (eingeschränktes) Gewerbegebiet genutzt werden.

Das Erfordernis, neue Gewerbegebiete auszuweisen, besteht seitens der Gemeinde Bissendorf unabhängig von konkreten Ansiedlungsabsichten.

Mit der geplanten 29.1 Änderung des Flächennutzungsplanes soll von folgender raumordnerischen Zielsetzung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osnabrück 2004 (RROP) abgewichen werden:

- Vorranggebiet für Freiraumfunktionen (RROP D 1.5 03).

#### *Auszug aus RROP f.d. Landkreis Osnabrück 2004*

In der Zeichnerischen Darstellung werden „Vorranggebiete für Freiraumfunktionen“ in und zwischen dicht besiedelten und stark beanspruchten Gebieten festgelegt.

In ihnen müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.

Dort sollen nur solche öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen vorgesehen werden, die für den Ordnungsraum notwendig und siedlungsnah zu verwirklichen sind, für die im Siedlungsbereich jedoch keine geeigneten Flächen verfügbar sind. Freiraum ist im Rahmen der Siedlungsentwicklung grundsätzlich zu erhalten.

Die regional bedeutsamen Freiräume, die sich aufgrund der heterogenen Landschafts- und Siedlungsstruktur im Ordnungsraum Osnabrück nur auf die Ausweisung im Verdichtungsraum zuzüglich der Gemeinde Hagen a.TW. beschränken, sollen weder durch bauliche Anlagen im Sinne einer Besiedlung noch durch andere raumprägende Nutzungen in ihren sozialen und ökologischen Funktionen beeinträchtigt werden. Insbesondere sind im Ordnungsraum Osnabrück zwischen den Räumen, die für Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, ausreichende Freiräume zu erhalten.

Da die vorliegende Planung den Zielen der Raumordnung entgegensteht, wurde von der Gemeinde Bissendorf am 20.12.2010 bei der Unteren Landesplanungsbehörde (Landkreis Osnabrück) die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens beantragt.

Mit Schreiben vom 10.01.2011 wurden die gem. § 11 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) zu beteiligenden Stellen (s. Verteiler) von der geplanten Zielabweichung unterrichtet und um Stellungnahme bis zum 14.02.2011 gebeten. Im Laufe des Beteiligungsverfahrens hatten die Beteiligten Landwirtschaftskammer Weser-Ems und die Stadt Osnabrück um Fristverlängerung gebeten.

### 3. Stellungnahmen im Zielabweichungsverfahren

#### 3.1 Anregungen und Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker Land mbH (WIGOS)  
 Untere Naturschutz- und Waldbehörde  
 Untere Wasserbehörde  
 - Grundwasserschutz  
 - Gewässerschutz  
 Landwirtschaftskammer Weser-Ems

#### 3.2 Bedenken äußerte die betroffene Gemeinde:

Stadt Osnabrück  
 - Untere Landesplanungsbehörde  
 - Untere Naturschutzbehörde

### 4. Begründung

#### 4.1 Einvernehmen fachlich berührter Stellen

##### Untere Naturschutz- und Waldbehörde des Landkreises Osnabrück

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die beschriebenen geplanten Umweltmaßnahmen zur Zielerhaltung berücksichtigt werden.

Weitere inhaltliche Aspekte wie die Umweltprüfung sind innerhalb der Bauleitplanung detailliert abzuarbeiten.

##### Untere Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück

Es wird davon ausgegangen, dass der schadlose Abfluss des Oberflächenwasser nachgewiesen wird und die entsprechenden wasserbehördlichen Genehmigungen/Erlaubnisse beantragt werden.

Da der überwiegende Teil des Plangebietes innerhalb der Schutzzone III des WSG Düstrup-Hettlich liegt, sind die Schutzbestimmungen der Verordnung zu und die Richtlinien für Straßen in Wasserschutzgebieten beachten.

##### Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker Land mbH (WIGOS)

Die WIGOS verweist auf das Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2008 des Nieders. Instituts für Wirtschaftsförderung NIW. Die dem Zielabweichungsverfahren zugrunde liegende Fläche wird aufgrund der Bedeutung des Wirtschaftsstandortes, der sehr guten Verkehrsanbindung sowie der Größe der Fläche als überregional bedeutsam eingestuft, d.h. sie ist in besonderer Weise auch für die überregionale Aquisition geeignet. Aufgrund der geringen Flächenreserven und des abgeschwächten Umsatzes in der Gemeinde Bissendorf sollte das „Gewerbegebiet Natbergen“ zügig weiterentwickelt werden.

#### Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

verweist darauf, dass der Planungsraum überwiegend einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt und auf Grund der gegebenen – im regionalen Vergleich- hohen Bodengüte im RROP als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft ausgewiesen sei. Der betrachtete Bereich wird dauerhaft einer landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere auch einem benachbarten Betrieb für Milchviehhaltung, entzogen.

Es wird daher angeregt, Standortalternativen zu prüfen. Diese Bedenken werden aber zurückgestellt, soweit in der Umsetzungsphase der Planung einzelne, in der Stellungnahme näher aufgeführte Punkte berücksichtigt werden.

Die v.g. Stellen haben ihr Einvernehmen mit den Planungen der Gemeinde Bissendorf erklärt.

#### 4.2 Benehmen mit der betroffenen Gemeinde

##### Stadt Osnabrück

In ihrer Stellungnahme vom 15.02.2011 macht die Stadt Osnabrück u.a. geltend, dass sie nicht nur als betroffene Gemeinde Einwendungen erhebe, sondern auch als fachlich berührte Stelle betroffen sei und insofern ihr Einvernehmen versage. Die geplante Zielabweichung von der Festsetzung des Vorranggebietes Freiraumfunktion und Vorsorgegebiet Erholung berühre ihren Aufgabenbereich als Untere Landesplanungsbehörde und Untere Naturschutzbehörde.

Eine rechtliche Prüfung durch den Landkreis Osnabrück bezüglich der Einordnung als fachlich berührte Stelle bzw. als betroffene Gemeinde hat folgendes ergeben:

Gem. § 11 Abs. 1 NROG kann die Abweichung von einem raumordnerischen Ziel im Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen sowie im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden zugelassen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Das NROG differenziert hier ausdrücklich die fachlich berührten Stellen von den betroffenen Gemeinden. Sie müssen ebenfalls beteiligt werden. Es ist jedoch „nur“ das Benehmen herzustellen und kein Einvernehmen erforderlich.

Die Eigenschaft der Stadt Osnabrück als betroffene Gemeinde ist unstrittig.

Bei der Stellungnahme der Stadt Osnabrück galt es zu prüfen, ob sie auch als fachlich berührte Stelle betroffen ist. Nach den Verwaltungsvorschriften zum NROG (RdErl. d. ML v. 29.05.2008 Nr. 1.2.3) sind fachlich berührte Stellen, deren Aufgabenkreis fachlich und räumlich von der Zielabweichung beeinflusst werden und die deshalb ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben. In Betracht kommen nur öffentliche Stellen wie betroffene Fachbehörden oder Kammern. Die Entscheidung, wer fachlich betroffen ist, obliegt der zuständigen Landesplanungsbehörde, hier dem Landkreis Osnabrück.

In ihrer Funktion als Untere Landesplanungsbehörde oder auch als Untere Naturschutzbehörde ist die Stadt Osnabrück grundsätzlich zunächst auf ihren Zuständigkeitsbereich beschränkt. Für eine Berührtheit liegen hier jedoch bisher weder Erkenntnisse vor, noch werden sie in der städtischen Stellungnahme vom 15.02.2011 vorgetragen.

Gleichwohl werden jedoch umfangreich Aspekte aus Sicht einer betroffenen Gemeinde aufgeführt, die im Zielabweichungsverfahren berücksichtigt werden müssen.

Hinsichtlich des multifunktionalen Planelements Vorranggebiet für Freiraumfunktionen weist die Stadt Osnabrück darauf hin, dass im Hinblick auf die

- Einzelfunktion „Gliederung des Siedlungsraumes“

durch die vorgesehene Planung ein zusammenhängendes Siedlungsband entstehen kann, das eine Barrierewirkung innerhalb des derzeit noch nahezu unzerschnittenen Freiraums östlich des Gebietes der Stadt Osnabrück entfalten würde. Die aufgeführten Umweltmaßnahmen wie Eingrünungs- und Abstandsflächen sowie Flächen zur Regenrückhaltung werden als nicht ausreichend bezeichnet, um die zu erwartende Barrierewirkung innerhalb des regionalen Grünzuges zu mindern.

Aus Sicht des Landkreises wird der regionale Grünzug unbestritten reduziert und verengt. Es verbleiben jedoch nördlich und südlich Freiräume, die nur durch eher aufgelockerte Bebauung beeinträchtigt sind. Durch die aufgeführten Umweltmaßnahmen können diese potenziellen Beeinträchtigungen minimiert bzw. reduziert werden.

Weitere Maßnahmen, um die von der Stadt befürchteten Auswirkungen zu mindern, können im nachfolgenden Bauleitplanverfahren abgearbeitet werden.

- Hinsichtlich der Einzelfunktion „Erholung und Freizeit“

verweist die Stadt Osnabrück auf Attraktivitätsverluste der bestehenden Wanderwegeverbindungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Aus Sicht des Landkreises können im nachfolgenden Bauleitplanverfahren durch Höhenbeschränkungen der baulichen Anlagen und Schaffung eines sich in das Landschaftsbild einfügenden Gewerbegebietes sowie durch eine intensive Durch- und Eingrünung der gewerblichen Bauflächen Attraktivitätsverluste und optische Beeinträchtigungen minimiert werden.

- Hinsichtlich der Einzelfunktion „Klimaschutz“

erklärt die Stadt Osnabrück, dass für die städtische Frischluftversorgung die östlichen Freiraumgebiete außerhalb der Stadt Osnabrück von besonderer Bedeutung sind und eine Betroffenheit der stadtklimatischen Belange nicht ausgeschlossen werden kann. Um die Bedeutung des Plangebietes für die Frischluftversorgung der Stadt sachgerecht beurteilen zu können, hält sie eine stadtklimatische Untersuchung bzw. Modellrechnung auf der Basis bereits vorliegender Gutachten für erforderlich.

Aus Sicht des Landkreises Osnabrück werden kaltluftproduzierende Flächen verloren gehen. Diese überplanten Flächen weisen aber weder für die Gemeinde Bissendorf noch für die Stadt Osnabrück eine gravierende Ausgleichsfunktion auf. Es wird aber angeregt, diesen Aspekt im nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen (vgl. hierzu Pkt. 1.3 Nebenbestimmungen).

- Hinsichtlich der Einzelfunktion „Naturschutz“

befürchtet die Stadt Osnabrück, dass der Verlust von Teillebensräumen sich existenziell auf Wochenstubenquartiere der Breitflügelfledermaus im östlichen Stadtgebiet auswirken könne. Sie verweist auf noch ausstehende Untersuchungen zur gesamten Lebensraumsituation dieser Fledermausart im Bereich Bissendorf. Erst nach Vorliegen dieser Ergebnisse sei zu beurteilen, welche Bedeutung die Jagdreviere im Bereich der geplanten Gewerbeansiedlung in Natbergen habe.

Auf der Grundlage der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück (siehe dort unter „fachlich berührte Stellen“) können die Aspekte in der Umweltprüfung im nachfolgenden Bauleitplanverfahren abgearbeitet werden.

Die weiteren Ausführungen der Stadt Osnabrück beziehen sich auf den tatsächlichen Bedarf und die vorgesehene Größenordnung sowie das grundsätzliche Planungserfordernis für gewerbliche Bauflächen des Grundzentrums Bissendorf und den damit einhergehenden zusätzlichen Schwerlastverkehr.

Hinsichtlich der Lage der geplanten gewerblichen Baufläche innerhalb des Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung verweist die Stadt auf das Wasserschutzgebiet Düstrup-Hettlich und die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück.

Aus Sicht des Landkreises Osnabrück sollten die v.g. Anregungen im nachfolgenden Bauleitplanverfahren aufgegriffen werden. Sie sind nicht Gegenstand dieses Zielabweichungsverfahrens zum Vorranggebiet für Freiraumfunktionen.

Aus Sicht des Landkreises Osnabrück wird die Entscheidung beim Zielabweichungsverfahren im Benehmen mit der Stadt Osnabrück als betroffene Gemeinde hergestellt.

Die Herstellung des Benehmens erfordert eine sachgerechte Auseinandersetzung mit den von der betroffenen Gemeinde vorgebrachten Stellungnahmen. Letztlich muss aber keine Einigung erreicht werden. Liegen alle sonstigen Voraussetzungen für eine Zielabweichung vor, kann die Landesplanungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens auch eine abweichende Entscheidung treffen.

#### Raumordnerische Vertretbarkeit einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung

Die Zielabweichung ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar.

Die von der Gemeinde Bissendorf im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigte Darstellung einer gewerblichen Baufläche innerhalb

- des Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung und
- des Vorranggebietes für Freiraumfunktionen

war bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osnabrück 1994 nicht absehbar. Bei der vorliegenden Planung gibt es daher für diesen Einzelfall neue, bei der Planaufstellung noch nicht erwogene Aspekte, die eine abweichende Bewertung der raumordnerischen Vertretbarkeit ermöglichen.

Die in diesem Zielabweichungsverfahren verfolgte Planung stellt ein Abwägungsergebnis dar, das auch bei der Aufstellung des RROP hätte eingeplant werden können.

Die Zielabweichung ist mit den im Raumordnungsrecht normierten Leitvorstellungen zur nachhaltigen Raumentwicklung und Grundsätzen sowie den Grundsätzen und Zielen des RROP für den Landkreis Osnabrück vereinbar.

#### Grundzüge der Planung

Die Stadt Osnabrück bezieht sich auf den § 11 Abs. 1 NROG und stellt in ihrer Stellungnahme die Frage, inwieweit die Grundzüge der Planung berührt werden. Es sei zu prüfen, ob ein Planänderungsverfahren notwendig ist.

Ohne ergänzende und vertiefende klimatologische und artenschutzfachliche Untersuchungen einerseits und einer Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen durch eine bauliche gewerblich/industrielle Nutzung zum anderen, lässt sich aus Sicht der Stadt Osnabrück zum gegenwärtigen Zeitpunkt und Kenntnisstand nicht zweifelsfrei darlegen, inwieweit die Planung den durch die planerische Abwägung geschaffenen Interessenausgleich beeinträchtigt oder zerstört.

Sie erklärt, dass durch die Planung / Maßnahme auch ein für die Stadt wesentlicher Freiraumkorridor vom Siedlungsgebiet in die freie Landschaft räumlich so stark in Anspruch genommen wird, dass die durch das betreffende Ziel vorrangig vorgesehene Raumnutzung (Vorranggebiet für Freiraumfunktionen) ggf. nicht mehr oder kaum noch sinnvoll erfolgen kann.

Aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde des Landkreises Osnabrück wird durch die geplante gewerbliche Ausweisung der ausgewiesene Freiraumverbund innerhalb des Verdichtungsraumes Osnabrück nicht derart verändert, dass durch eine Zielabweichung die hinter dem Raumordnungsziel stehende Schutz-, Ordnungs- oder Entwicklungsintention vereitelt würde und deshalb nur über gesamträumliche Planung bewältigt werden könnte.

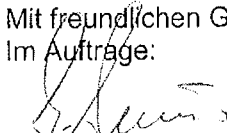
Aus Sicht des Landkreises werden daher die Grundzüge der Planung nicht berührt. Ein Zielabweichungsverfahren ist daher möglich.

Den übrigen Verfahrensbeteiligten wird die Entscheidung über die Zielabweichung bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage:

  
(Gerald Bruns)  
Dipl.-Ing.

Verteiler

**Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Osnabrück 2004;  
Zielabweichungsverfahren nach § 11 NROG bezüglich der Ausweisung von  
gewerblichen Bauflächen in der Gemeinde Bissendorf**

Gemeinde Bissendorf  
Postfach 1133  
49135 Bissendorf

Stadt Osnabrück  
Postfach 4460  
49034 Osnabrück

Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Bezirksstelle Osnabrück  
Am Schölerberg 7  
49082 Osnabrück

FD 7 Umwelt  
Landkreis Osnabrück

WIGOS